

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – für die Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk Großgartach

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 18.08.2021, Az.: 24-4529/Leitungseinführung UW Großgartach, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, 30.08.2021 bis Montag, 13.09.2021 (je einschließlich)** eine Veröffentlichung des Beschlusses und der Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in diesem Zeitraum (30.08.2021 bis 13.09.2021) bei der Stadt Leingarten, Heilbronner Str. 38, 74211 Leingarten, 2. OG, Zimmer 2.08 (Bauamt) während der Dienststunden (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Hinweise:

Beim Zutritt in das Rathaus bzw. die Auslegungsstelle der Stadt Leingarten und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen ist eine medizinische Maske zu tragen. An den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel bereit. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse“ abrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Laura Welte



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART